

## **Neue Entwicklungen im japanischen Bilanzrecht: Die Reform des Jahres 2003**

*Masao Yanaga* \*

- I. Einführung
  - 1. Konzeptioneller Konflikt
  - 2. Rechtsquellen
  - 3. Die Reformen von 2002/2003 im Überblick
- II. Vereinheitlichung mit den Regelungen der BilV
  - 1. Formale Anpassungen
  - 2. Gliederung des Eigenkapitals
  - 3. Rechnungseinheit
  - 4. Anlagen
  - 5. Anmerkungen
- III. Konzernabschluss
  - 1. Konzernrechnungslegungspflicht
  - 2. Kapitalmarkt- und aktienrechtliche Regelungen
  - 3. Lagebericht
  - 4. Prüfung
  - 5. Bekanntgabe
- IV. Verbliebene Unterschiede zwischen aktien- und kapitalmarktrechtlicher Bilanzierung
  - 1. Gewinn- und Verlustrechnung
  - 2. Rückstellungen
  - 3. Tochtergesellschaften und affilierte Unternehmen
  - 4. Erklärende Anmerkungen
- V. Ausnahmen für börsennotierte Muttergesellschaften
  - 1. Tochtergesellschaften und affilierte Unternehmen
  - 2. Art. 197 HGV
  - 3. Art. 179 HGV
- VI. Bemessung des maximalen Ausschüttungsbetrages
- VII. Vergütung der Abschlussprüfer
- VIII. Fazit

### I. EINFÜHRUNG

Japan befindet sich derzeit in einer Phase des Umbruchs. Zahlreiche Reformen des Gesellschafts-, Kapitalmarkts- und Steuerrechts haben die letzten Jahre gekennzeichnet. Im Zuge dieser Reformwelle ist auch das Bilanzrecht jüngst einer umfassenden Novel-lierung unterzogen worden.

---

\* Der Verfasser dankt Herrn Dr. *Harald Baum* für seine vielfältige Unterstützung.

### 1. *Konzeptioneller Konflikt*

Ein Charakteristikum der japanische Rechnungslegung ist nach wie vor der konfliktierende Einfluß dreier verschiedener Rechtsmaterien, nämlich der Regelungen des Handels-, des Kapitalmarkt- und des Körperschaftsteuerrechts. Besonders die konzeptionelle Disharmonie der jeweils eigenen Rechnungslegungsvorschriften im Wertpapierverkehrsgesetz (nachfolgend WVG)<sup>1</sup> einerseits und im Handelsgesetz (nachfolgend HG<sup>2</sup>) andererseits ist ein seit den späten vierziger Jahren des vergangenen Jahrhunderts andauerndes Problem. Dieses Spannungsverhältnis resultiert daraus, daß das Ende der vierziger Jahre unter starkem US-amerikanischem Einfluß konzipierte WVG von Anfang an im Konflikt mit der herkömmlichen Rechnungslegung in Japan stand, die seit jeher im HG geregelt ist und weitgehend deutschen Standards entspricht.

Zwei Beispiele mögen diese Unterschiede erhellen: Nach dem HG ist das Anlagevermögen nach gegenwärtigem Marktwert zu bilanzieren, während nach dem WVG der Anschaffungspreis zu Grunde zu legen ist. Zum zweiten erlaubt das WVG in größerem Umfang als das HG den Ansatz von später zu aktivierenden Kosten (*deferred costs*), was höhere Ausschüttungen ermöglicht. Ziel dieser Regelung ist eine flexiblere Kalkulationsgrundlage für die Gewinnrechnung.

### 2. *Rechtsquellen*

Die wesentlichen Rechtsquellen für die japanische Rechnungslegung sind:

- (i) handelsrechtliche Gesetze und Verordnungen:
- Handelsgesetz,
  - Gesetz über die Ausnahmen von den Vorschriften des Handelsgesetzes über die Rechnungsprüfung der Aktiengesellschaft (Rechnungsprüfungsgesetz, nachfolgend RPrüfG),<sup>3</sup>
  - Durchführungsverordnung zum Handelsgesetz (HGV),<sup>4</sup>
  - *bis 2002*: Verordnung über Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Geschäftsbericht nebst Anlagen einer Aktiengesellschaft (BilV-HG);<sup>5</sup>

---

1 *Shōken torihiki-hō*; Gesetz Nr. 25/1948, i.d.F. des Gesetzes Nr. 54/2003.

2 *Shōhō*; Gesetz Nr. 48/1899, i.d.F. des Gesetzes Nr. 44/2002.

3 *Kabushiki kaisha no kansa-tō ni kansuru shōhō no tokurei ni kansuru hōritsu*; Gesetz Nr. 22/1974 i.d.F. des Ges. Nr. 44/2002.

4 *Shōhō sekō kisoku*; Verordnung des Justizministeriums Nr. 22/2002.

5 *Kabushiki kaisha no taishaku taishō-hyō, son'ekikeisan-sho, eigyō hōkoku-sho oyobi fuzoku meisai-sho ni kansuru kisoku [Keisan shorui kisoku]*; Verordnung des Justizministeriums Nr. 31/1963; 2002 aufgehoben durch die *Shōhō sekō kisoku* (Fn. 4)

## (ii) kapitalmarktrechtliche Gesetze und Verordnungen:

- Wertpapierverkehrsgesetz ,
- Verordnung über Begriffsbestimmungen, Form und Verfahren der Bilanzierung (BilV),<sup>6</sup>
- Verordnung über Begriffsbestimmungen, Form und Verfahren der Bilanzierung für den Konzernabschluß (KonV);<sup>7</sup>

## (iii) Standards:

- Grundsätze der Rechnungslegung von Unternehmen (GRU),<sup>8</sup>
- Konzernabschlußgrundsätze (KAG),<sup>9</sup>
- Standards der Rechnungslegung für Unternehmen (SRU),<sup>10</sup>
- diverse „Stellungnahmen“ der Beratungskommission zur Rechnungslegung (*Kigyô Kaikei Shingikai*).

Zunächst gab es vor allem große Abweichungen zwischen den Vorschriften der 1949 erlassenen kapitalmarkt- und damit amerikanisch inspirierten GRU und denjenigen des HG. Eine Reihe dieser Unterschiede wurden im Laufe der Zeit zwar durch verschiedene, zum Teil umfassende Änderungen des HG und eine grundlegende Revision der GRU in der Mitte der 1970er Jahre ausgeräumt. Unterschiede zwischen den Vorschriften im BilV-HG und jenen in der BilV bestanden jedoch fort und konnten erst durch die Reformen in den Jahren 2002/03 beseitigt werden.

### 3. Die Reformen von 2002/2003 im Überblick

Die jüngsten Änderungen sollen im folgenden Überblick verdeutlicht werden (siehe Tabelle auf Seite 115):

---

6 *Zaimu-shôyô-tô no yôgo, yôshiki oyobi sakusei hôhō ni kansuru kisoku* [*Zaimu shôyô-tô kisoku*]; Verordnung des Finanzministeriums Nr. 59/1963, i.d.F. der Verordnung des Amtes des Ministerpräsidenten Nr. 6/2002.

7 *Renketsu zaimu shohyô no yôgo, yôshiki oyobi sakusei hôhō ni kansuru kisoku* [*Renketsu zaimu shohyô kisoku*]; Verordnung des Finanzministeriums, Nr. 28/1976, i.d.F. der Verordnung des Amtes des Ministerpräsidenten Nr. 6/2002.

8 *Kigyô kaikei gensoku*. Zwischenbericht vom 9.7.1949 des Rechnungslegungsuntersuchungsausschusses (*Kigyô Kaikei Seido Taisaku Chôsa-kai*) des Rates für Wirtschaftliche Stabilisierung (*Keizai Antei Honbu*), geändert durch die nunmehr zuständige Beratungskommission zur Rechnungslegung (*Kigyô Kaikei Shingi-kai*) am 14.7.1954, 5.11.1963, 30.8.1974 und 20.4.1982.

9 *Renketsu zaimu shohyô gensoku* vom 24. Juni 1975 i.d.F. vom 6. Juni 1997.

10 *Kigyô kaikei kijun*. Das japanische Komitee für Standards der Rechnungslegung (*Kigyô Kaikei Kijun I'in-kai*) – eine private Organisation – entwickelt und veröffentlicht die Standards der Rechnungslegung von Unternehmen.

Am 12. November 2002 hatte das japanische Justizministerium, genauer gesagt, das Referentenbüro der Zivilrechtlichen Abteilung, den Entwurf einer „Ministerialverordnung zur Änderung der Durchführungsverordnung zum Handelsgesetz (HGV)“ zur Diskussion gestellt, die erst kurz zuvor, im April 2002 in Kraft getreten war. Der Änderungsentwurf beruhte auf dem „Gesetz zur teilweisen Änderung des Handelsgesetzes“ aus demselben Jahr,<sup>11</sup> mit dem das Handelsgesetz umfassend novelliert worden ist. Die Änderung der HGV wurde am 28. Februar 2003 mit einigen Korrekturen gegenüber dem Entwurf in Kraft gesetzt.<sup>12</sup>

Um die Flexibilität der Regulierung zu erhöhen, verweisen das reformierte HG und das ebenfalls im Jahr 2002 umfassend novellierte RPrüfG nunmehr für die Bestimmung der Wertansätze des Anlagevermögens, der zu aktivierenden Kosten (*kurinobe shisan*)<sup>13</sup> und der Rückstellungen (*hikiate-kin*)<sup>14</sup> auf die HGV. Gleiches gilt hinsichtlich der Beträge, die bei der Ermittlung des maximal ausschüttungsfähigen Gewinns vom Reinvermögen abzuziehen sind.

Ferner finden sich in der HGV Bestimmungen für diejenigen Aktiengesellschaften, die im Zuge der jüngsten Reform der *Corporate Governance* in Japan Ausschüsse gebildet haben. Auch Regelungen über den Konzernabschluß sind in die Verordnung des Justizministeriums aufgenommen worden.

Zur gleichen Zeit sind die Vorschriften über die Unterlagen, die zusammen mit der Einladung zur Hauptversammlung, Gründungshauptversammlung oder einer Versammlung von Inhabern einzelner Aktiegattungen an die Aktionäre zu übersenden sind (*sankō shorui*), geändert worden. Außerdem ist in der HGV das Erfordernis aufgenommen worden, die den Abschlußprüfern gezahlte Vergütung in dem Lagebericht auszuweisen.

Die Bestimmungen über die Rechnungslegung in der neuen HGV sind mit denjenigen der BilV soweit als möglich harmonisiert worden. Allerdings sieht die HGV einige Ausnahmen für sog. große Gesellschaften vor, die gemäß den Vorschriften des Wertpapierverkehrsgesetzes einen Wertpapierbericht einreichen müssen.

---

11 Gesetz Nr. 44/2002.

12 Verordnung des Justizministeriums Nr. 7/2003; Einzelheiten bei M. YANAGA, *Kommentaru shōhō sekō kisoku* [Kommentar zur Durchführungsverordnung des Handelsgesetzes] (Tokyo 2003).

13 Die Gründungskosten, die Kosten für die Vorbereitung der Geschäftseröffnung, die Kosten der Ausgabe neuer Aktien oder von Bezugsrechten auf neue Aktien (*shinkabu yoyaku-ken*), die Kosten der Ausgabe von Schuldverschreibungen, das Anleihedisagio, die Entwicklungsaufwendungen, die Forschungsaufwendungen und die Bauzinsen (Artt. 35 bis 41 HGV).

14 Art. 43 HGV.

**Reformen 2002 / 2003**

H G			W V G		
Einzelabschluss		Konzernabschluss	Einzelabschluss		Konzernabschluss
Bilanzierungsgrundsätze	Umfang und Inhalt	Bilanzierungsgrundsätze	Bilanzierungsgrundsätze	Umfang und Inhalt	Bilanzierungsgrundsätze
bis 2003 HG + (GRU/SRU/ Stellungnahme)	bis 2002 BilV-HG	bis 2003 keine Vorschriften	GRU/SRU/ Stellungnahme	BitV	KAG / Stellungnahme
seit 2003 HG + (GRU/SRU/ Stellungnahme)	seit 2002 HG	ab 2004 KAG/ Stellungnahme	ab 2004 HG		
		bis 2003 keine Vorschrift			KonV

## II. VEREINHEITLICHUNG MIT DEN REGELUNGEN DER BILV

### 1. Formale Anpassungen

Während das HG vorschrieb, das Anlagevermögen in „Sachanlagen“, „immaterielle Anlagewerte“ und „Finanzanlagen usw.“ (*tôshi-tô*) zu gliedern, bestimmt Art. 14 BilV nunmehr, daß das Anlagevermögen in „Sachanlagen“, „immaterielle Anlagewerte“ und „Finanzanlagen und sonstige Vermögenswerte“ (*tôshi sono ta no shisan*) zu unterteilen ist. Grund für die Verwendung des unscharfen kurzen Begriffs im Gesetz war lediglich die Sorge, daß der Begriff „Finanzanlagen und sonstige Vermögenswerte“ für die öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses<sup>15</sup> zu lang sein könnte.

Dieser Grund überzeugt jedoch nicht länger, da die Bekanntgabe in elektronischer Form auf einer Website anstelle der Veröffentlichung in einer Zeitung erlaubt ist. Folgerichtig verwendet Art. 51 HGV heute den Begriff „Finanzanlagen und sonstige Vermögenswerte“.

Die alte HGV sah vor, daß die Differenz zwischen dem ordentlichen Gewinn oder Verlust und den außerordentlichen Erträgen und außerordentlichen Aufwendungen als „Gewinn“ oder „Verlust“ vor Steuern (*zeibiki mae tôki rieki sonshitsu*) auszuweisen sein sollte. Die Differenz zwischen dem Gewinn oder Verlust vor Steuern und den Ertragssteuern war als „Gewinn“ oder „Verlust“ nach Steuern (*zeibiki go tôki rieki sonshitsu*) auszuweisen.<sup>16</sup>

Die jetzige Fassung der BilV sieht demgegenüber vor, daß die Differenz zwischen dem ordentlichen Gewinn oder Verlust und den außerordentlichen Erträgen und außerordentlichen Aufwendungen als „Reingewinn“ oder „Nettoverlust“ vor Steuern (*zeibiki mae tôki junrieki junsonshitsu*) auszuweisen ist.<sup>17</sup> Nach der BilV ist der Gewinn oder Verlust vor Steuern und den Ertragssteuern als „Reingewinn“ bzw. „Nettoverlust“ nach Steuern (*zeibiki go tôki junrieki junsonshitsu*) auszuweisen.<sup>18</sup>

Der Grund für diesen Unterschied war, daß der Reingewinn oder Nettoverlust nach der GRU bis 1974 dem ordentlichen Gewinn oder Verlust nach dem HG entsprochen hatte. Seit der Änderung des GRU im Jahr 1974 sind jedoch die Begriffe „Gewinn oder Verlust“ nach dem HG und „Reingewinn“ oder „Nettoverlust“ nach der BilV praktisch identisch.

Damit sind die Gründe für eine begriffliche Unterscheidung entfallen. Entsprechend wird das Wort „Reingewinn“ bzw. „Nettoverlust“ nunmehr auch in der Gewinn- und Verlustrechnung nach dem HG benutzt. (Art. 100 I, III HGV).

---

15 Die Bilanz oder zusammengefaßte Bilanz – im Falle einer Großgesellschaft oder Quasi-Großgesellschaft auch die Gewinn- und Verlustrechnung oder die zusammengefaßte Gewinn- und Verlustrechnung – ist im Amtsblatt (*Kanpô*), in der Tagespresse oder auf einer Website bekannt zu machen (Artt. 16 II, III, 21-31 III RPrüfG).

16 Art. 82 HGV a.F.

17 Art. 95-4 BilV.

18 Art. 95-5 II BilV.

## 2. Gliederung des Eigenkapitals

DIE GLIEDERUNG DES EIGENKAPITALS NACH DEM HG :

- I. Grundkapital
- II. Eingezahlter Betrag für neue Aktien  
(*shin-kabushiki haraikomi-kin / shin-kabushiki môshikomi shôko-kin*)
- III. Kapitalüberschuß
  1. Kapitalrücklagen
  2. Sonstige Kapitalüberschüsse (*sono ta shihon jôyo-kin*)
    - Überschußbetrag bei der Grundkapital- oder Kapitalrücklageherabsetzung (*shihon-kin oyobi shihon junbikin genshō saeki*)
    - Überschußbetrag bei dem Verkauf von eigenen Aktien (*jiko kabushiki shobun saeki*)
- IV. Gewinnüberschuß
  1. Gewinnrücklagen (*rieki junbi-kin*)
  2. Freie Rücklagen (*nin'i tsumitate-kin*)
  3. Nicht ausgeschütteter Gewinn [nicht zugewiesener Verlust] (*tôki mi-shobun rieki [tôki mi-shori sonshitsu]*)
- V. Aufwertungs-differenz von Land (*toshi saihyôka sagaku-kin*)
- VI. Aufwertungs-differenz von Anteilen usw.  
(*kabushikitô hyôka sagaku-kin*)
- VII. Eingezahlten Betrag für eigene Aktien  
(*jiko kabushiki haraikomi-kin / jiko kabushiki môshikomi shôko-kin*)
- VIII. Eigene Aktien (*jiko kabushiki*) (abzüglich)

Bis zum Jahr 2002 bestimmte die BilV-HG,<sup>19</sup> daß der Posten Kapital in Grundkapital (*shihon-kin*), (gesetzliche) Rücklagen (*junbi-kin*) und Überschuß (*jôyo-kin*) aufzugliedern war (Art. 34 I). Eigene Aktien waren unter dem Eigenkapital als ein Abzug zusätzlich auszuweisen (Art. 34 IV).

Unter dem Einfluß des Standards Nr. 1 der Rechnungslegung für Unternehmen (SRU)<sup>20</sup> schreibt Art. 88 HGV nunmehr vor, daß der Posten Kapital in Grundkapital (*shihon-kin*), Kapitalüberschuß (*shihon jôyo-kin*) und Gewinnüberschuß (*rieki jôyo-kin*) aufzugliedern ist.

Wenn die Höhe des Nettovermögens abzüglich der in Art. 91 I Ziff. 1-3 HGV genannten Beträge geringer ist als der Gesamtbetrag von Grundkapital, Kapitalrücklage und Gewinnrücklage, ist die Differenz in der Bilanz auszuweisen.<sup>21</sup>

19 Oben Fn. 5.

20 Oben Fn. 10; Standard Nr. 1 betrifft die Bilanzierung von eigenen Aktien und die Verringerung der gesetzlichen Rücklagen.

21 Art. 92 HGV.

### 3. *Rechnungseinheit*

Vor der Novelle von 2003 brauchten Beträge unter 1.000 Yen nicht in der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sowie den dazugehörigen Anlagen ausgewiesen zu werden. Bei großen Gesellschaften galt dies sogar für Beträge von bis zu 1.000.000 Yen.<sup>22</sup> Als Folge dieser Regelung konnte die Gesamtsumme aller Vermögenswerte von den addierten Summen jedes einzelnen Vermögenswerts abweichen. Die BilV bestimmt lediglich, daß die Rechnungseinheit eines Jahresabschlusses 1.000 Yen oder 1.000.000 Yen sein mußte.<sup>23</sup>

Auch nach der HGV ist die Rechnungseinheit der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung als auch den zugehörigen Anlagen 1.000 Yen und im Falle „großer Aktiengesellschaft usw.“ (*dai-kabushiki kaisha-tô*)<sup>24</sup> 1.000.000 Yen (Art. 49). Die Gesellschaft darf jetzt aber der Bruchteile auch abrunden, so daß sie nunmehr die Wahl zwischen drei anstelle von zwei Ansätzen bei Zwischensummen hat: ignorieren, abrunden oder exakt aufnehmen.

---

22 Art. 28 HGV a.F.

23 Art. 10-3 BilV.

24 Unter den Begriff „große Aktiengesellschaft usw.“ fallen „große Aktiengesellschaften“ (*dai-kabushiki kaisha*), „quasi-große Aktiengesellschaften“ (*minashi dai-kabushiki kaisha*)<sup>1</sup> und „ausgenommene Gesellschaften“ (*tokurei kaisha*)<sup>2</sup> (Art. 2 I Nr. 4 HGV). „Große Aktiengesellschaften“ sind diejenigen Gesellschaften, für die alle Ausnahmen für „Großgesellschaften“ i. S. v. Art. 2 I, Artt. 3 bis 19-3 RPrüfG gelten (Art. 2 I Nr.1 HGV). „Ausgenommene Gesellschaften“ sind Gesellschaften, für die einige der Ausnahmen gelten, die für Gesellschaften mit Ausschüssen [Artt. 21-15 bis 21-36 RPrüfG] vorgesehen sind (Art. 2 I Nr. 2 HGV). „Quasi-große Aktiengesellschaften“ sind Gesellschaften, für die einige der Ausnahmen gelten, die für „Quasi-Großgesellschaften“ bestehen, die aber weder „große Aktiengesellschaften“ noch „ausgenommene Gesellschaften“ sind (Art. 2 I Nr. 3 HGV). Die Ausnahmen für „Quasi-Großgesellschaften“ entsprechen den Ausnahmen für Großgesellschaften im RPrüfG bis auf die Ausnahmeregelungen zum Konzernabschluß (Art. 20 II RPrüfG). Die Ausnahmen betreffend den Konzernabschluß (*dai-kaisha renketsu tokurei kitei*) finden sich in Art. 4 II Ziff. 2, Art. 7 III, V [nur betreffend Konzernabschluß], Artt. 18 IV, 19-2 und 19-3 RPrüfG.

Mithin unterscheiden sich „große Aktiengesellschaften“ im Sinne der HGV von „Großgesellschaften (*dai-kaisha*)“ im Sinne von Art. 1-2 I RPrüfG. Ebenso bestehen bei der „quasi-großen Aktiengesellschaft“ im Sinne der HGV Unterschiede gegenüber der „Quasi-Großgesellschaft“ (*minashi dai-kaisha*)<sup>3</sup> im Sinne von Art. 1-2 III Ziff. 2 RPrüfG, in deren Satzung vorgesehen ist, daß ihr Jahresabschluß durch Abschlußprüfer geprüft wird. Bereits von der Definition her ist eine „Großgesellschaft“, die keinen Wertpapierbericht (*yûka shôken hôkoku-sho*) beim Amt des Ministerpräsidenten einzureichen hat, keine „große Aktiengesellschaft“, weil diese einen Konzernabschluß zu erstellen hat (dazu nachfolgend III. 1.). Siehe zur Rolle der Unternehmensgröße als Regulierungsparameter auch den Beitrag von FÖRSTER in ZjapanR 14 (2002) 91 (Anm. d. Red.).

#### 4. Anlagen

Während nach der früheren Fassung der HGV die Einzelheiten des Erwerbs und der Veräußerung von Anlagevermögen und der Abschreibungen auszuweisen waren, sind nach der novellierten Fassung nunmehr Einzelheiten des Erwerbs und der Veräußerung von Finanzanlagen und anderem Vermögen und der Abschreibungen *nicht* länger auszuweisen; eine Ausnahme gilt lediglich für langfristige transitorische Aktiva (*chôki maebarai hiyô*).<sup>25</sup> Diese Änderungen wurden vorgenommen, um die Angaben in den Anlagen gemäß der HGV mit den Angaben in der nach der BilV erforderlichen tabellarischen Übersicht zu harmonisieren. Eine tabellarische Übersicht über die gehaltenen Wertpapiere (*yûka shôken meisaihyô*) ist nach Art. 118 I Ziff. 1 BilV erforderlich, obwohl korrespondierende Angaben in dem Anhang nach der HGV fehlen.

#### 5. Anmerkungen

Die Bestimmung, daß erklärende Anmerkungen der Ergebnisse der Rechnungslegungsperiode in der Bilanz erforderlich waren, wurde aufgehoben. Das Ergebnis je Aktie ist jetzt nicht mehr in der Bilanz,<sup>26</sup> sondern in der Gewinn- und Verlustrechnung auszuweisen.<sup>27</sup> Diese Änderung erfolgte, da das Ergebnis je Aktie von der Sache her zur Gewinn- und Verlustrechnung zählt. Es ist allerdings nach wie vor dann in der Bilanz auszuweisen, wenn die Gewinn- und Verlustrechnung nicht bekanntzugeben ist.<sup>28</sup>

### III. KONZERNABSCHLUSS

#### 1. Konzernrechnungslegungspflicht

Die Regelungen über den Jahresabschluß nach dem Handelsrecht finden sich in den Vorschriften zur Führung von Handelsbüchern, die für alle Kaufleute gelten,<sup>29</sup> sowie in den Vorschriften für die Aktiengesellschaft und die Gesellschaft mit beschränkter Haftung.<sup>30</sup>

Sämtliche handelsrechtlichen Vorschriften bezogen sich bis zum Jahr 2003 nur auf den Einzelabschluß.<sup>31</sup> Nunmehr ergibt sich eine Konzernrechnungslegungspflicht aus

---

25 Vgl. Art. 107 I Ziff. 1, 3 HGV; Art. 118 I Ziff. 2 BilV,

26 So noch Art. 74 HGV a.F.

27 Art. 102 HGV.

28 Art. 109 HGV.

29 1. Buch, 5. Kapitel des HG.

30 2. Buch, 4. Kapitel, 4. Abschnitt des HG; Artt. 43 ff. des Gesetzes zur Gesellschaft mit beschränkter Haftung (*Yûgen kaisha-hô*); 4., 5. und 8. Abschnitt der HGV.

31 Die Konzernrechnungslegungspflicht ergibt sich auch aus Artt. 24 u. 193 WVG.

dem novellierten RPrüfG.<sup>32</sup> Während damit eine Konzernrechnungslegung für japanische Aktiengesellschaften mit einem Grundkapital von mindestens 500 Millionen Yen oder mit Gesamtverbindlichkeiten von mindestens 20 Billionen Yen verpflichtend ist, haben nur diejenigen Gesellschaften, die einen Wertpapierbericht beim Amt des Ministerpräsidenten einreichen müssen, einen vorläufigen Konzernabschluß zu erstellen.<sup>33</sup>

Art. 19-II RPrüfG bestimmt, daß die Verwaltungsratsmitglieder für jeden Abrechnungszeitraum einen Konzernabschluß entsprechend den Vorgaben einer Verordnung des Justizministeriums zu erstellen haben. Der Abschluß muß einen Einblick in die Vermögens- und Ertragslage des Konzerns geben, der aus der Obergesellschaft sowie deren „Tochterunternehmen usw.“ (dazu sogleich) besteht. Aus diesem Grunde wird das RPrüfG nunmehr durch die HGV ergänzt. Die Verordnung enthält detaillierte Ausführungsbestimmungen zur Form, Gliederung und Verfahren der Bilanzierung des Konzernabschlusses. Der Konzernabschluß setzt sich aus einer Konzernbilanz und einer konzernbezogenen Gewinn- und Verlustrechnung zusammen. Die leitende Obergesellschaft muß jedoch weder einen Konzernlagebericht noch die erläuternden Anlagen zur Konzernbilanz und Konzern bezogenen Gewinn- und Verlustrechnung erstellen.<sup>34</sup>

## 2. Kapitalmarkt- und aktienrechtliche Regelungen

### a) Kapitalmarktrechtliche Regelungen

Das WVG<sup>35</sup> enthält keine konkreten Vorschriften zur Rechnungslegung, aber die „Verordnung über Begriffsbestimmung, Form und Verfahren der Bilanzierung für Konzernabschluß“ (KonV)<sup>36</sup> reglementiert den Umfang und Inhalt der Unterlagen für den börsengesetzlichen Konzernabschluß.

Die Beratungskommission zur Rechnungslegung (*Kigyô Kaikei Shingi-kai*), die heute der Aufsichtsbehörde für Finanzdienstleistungen (*Kin'yû-chô*)<sup>37</sup> zugeordnet ist, hat Rechnungslegungsstandards für Einzel- und Konzernabschlüsse entwickelt. Die „Konzernabschlußgrundsätze“ (KAG)<sup>38</sup> bilden in erster Linie die maßgeblichen Bilanzierungsvorschriften für den Konzernabschluß (Art. 1 II KonV).

Der Gesetzgeber erkannte das Bedürfnis der Praxis, die verschiedenen Regelungen für die Konzernabschlüsse zu vereinheitlichen.

---

32 Artt. 19-2 u. 21-32 RPrüfG.

33 Art. 9 II der Zusatzbestimmungen zum Gesetz zur Änderungen von HG und RPrüfG; Gesetz Nr. 44/2002.

34 Art. 143 I HGV.

35 Angaben zum Gesetz oben in Fn. 1.

36 Oben Fn. 7.

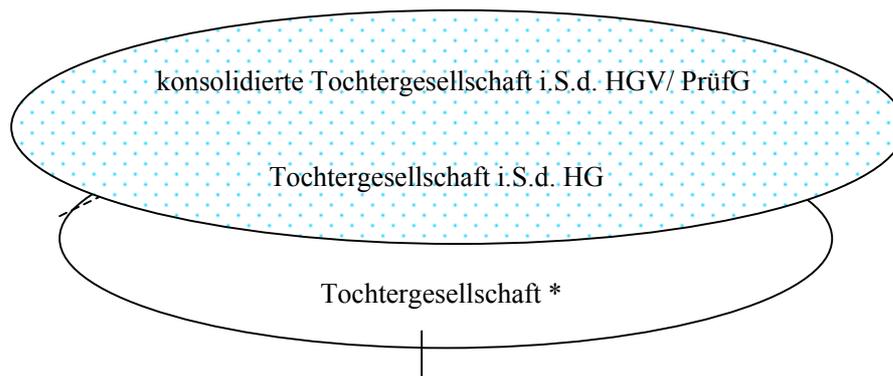
37 Bis 2000 war das Beratungsgremium beim Finanzministerium angesiedelt.

38 Oben Fn. 9.

b) *Abgrenzung der Konsolidierung*

Um die Regelungen der HGV mit denjenigen des WVG zu harmonisieren ist das Konzept der „Tochterunternehmen usw.“ (*kohôjin-tô*) in die HGV übernommen worden. Zur Begriffsbestimmung „Tochterunternehmen usw.“ verweist Art. 2 I Nr.18 HGV auf die Bestimmung des Begriffs „Tochtergesellschaft“ in der BilV.<sup>39</sup> Eine „konsolidierte Tochtergesellschaft“ (*renketsu kokaisha*) ist ein „Tochterunternehmen usw.“, jedoch keine Tochtergesellschaft im Sinne des HG<sup>40</sup> (Art. 142 HGV). Weil die Muttergesellschaft alle „Tochterunternehmen usw.“ nach den Grundsätzen des HG konsolidieren muß,<sup>41</sup> ist das Anknüpfungsmerkmal für die Konzernrechnungslegung nach HG und HGV das gleiche wie nach der KonV.; es gelten die gleichen Ausnahmeregelungen nach KonV wie nach HGV. Grundsätzlich erfolgt keine Unterscheidung nach in- und ausländischen Unternehmen.

**„Tochterunternehmen usw.“ sind:**



\* Tochtergesellschaft i.S.d. HG, die sich in Konkurs, Gesellschaftssanierung, zivilrechtlicher Sanierung oder Reorganisation befindet, und zu der die Muttergesellschaft kein wirksames Kontroll-Verhältnis hat

39 Vgl. Art. 8 III, IV u. VII BilV.

40 Eine Aktiengesellschaft oder Gesellschaft mit beschränkter Haftung, deren Stimmrechte direkt oder indirekt zu mehr als der Hälfte im Besitz einer anderen Gesellschaft stehen, ist deren Tochtergesellschaft (*ko-kaisha*) nach HG (Art. 211-2 I HG, Art. 2 I Nr.19 HGV).

41 Art. 144 I HGV. Eine Muttergesellschaft hat ggfs. zudem alle Tochtergesellschaften im Sinne der BilV nach den Grundsätzen des WVG zu konsolidieren (Art. 5 KonV).

Von der KonV wird ein Kontrollverhältnis definiert als die Kontrolle einer Muttergesellschaft über das Entscheidungsorgan eines anderen Unternehmens.<sup>42</sup> Außer durch Stimmrechtsmehrheit (i) wird ein anderes Unternehmen auch dann beherrschend angesehen, wenn ein hoher, aber nicht *per se* mehrheitlicher Stimmrechtsanteil mit einer faktischen Kontrolle über das Entscheidungsorgan verbunden ist.<sup>43</sup> Eine Kontrolle wird danach angenommen, wenn (ii) die eigenen Stimmrechte der Obergesellschaft zwar 40 Prozent der Gesamtstimmrechte, nicht die Mehrheit auf der Hauptversammlung übersteigen *und*

- (1) mit der betreffenden Gesellschaft eine personelle, finanzielle, technische, geschäftliche oder in sonstiger Weise enge Beziehungen besteht, und Stimmrechte *de facto* im Einklang mit dem eigenen Abstimmungsverhalten ausgeübt werden, oder ein Konsens darüber besteht, daß Stimmrechte in gleicher Weise ausgeübt werden, so daß die Summe der auf diese Weise koordinierten Stimmrechte die Mehrheit der Hauptversammlung überschreitet, *oder*
- (2) die Mitglieder des geschäftsführenden Gremiums der betreffenden Gesellschaft zu mehr als der Hälfte von Personen gestellt werden, die Verwaltungsratsmitglieder, Gesellschaftsprüfer oder Angestellte der Muttergesellschaft sind oder zuvor gewesen sind, *oder*
- (3) Verträge bestehen, aufgrund derer wichtige finanzielle und betriebliche Entscheidungen in der Tochtergesellschaft getroffen werden, *oder*
- (4) von der Muttergesellschaft mehr als die Hälfte der bilanziellen Finanzierungsmittel gestellt werden, *oder*
- (5) sonstige Tatsachen vorliegen, die eine Kontrolle über die Entscheidungsorgane der betreffenden Gesellschaft vermuten lassen.<sup>44</sup>

Das Vorliegen einer Kontrolle wird schließlich auch dann bejaht (iii), wenn unabhängig von der Beteiligungshöhe die vorstehend unter (1) genannte Konstellation *und* eine der vorstehend unter (2) bis (5) genannten Konstellationen vorliegt.<sup>45</sup>

Eine Konsolidierung ist nicht erforderlich bzw. unzulässig, wenn

- (1) ein Tochterunternehmen sich in Konkurs, Gesellschaftssanierung (*kaisha kôsei*), zivilrechtlicher Sanierung (*minji saisei*) oder Reorganisation (*seiri*) befindet und kein wirksames Kontroll-Verhältnis mit der Muttergesellschaft besteht,<sup>46</sup> *oder*

---

42 Art. 2 I Nr. 2 KonV, Art. 8 III BilV.

43 Art. 8 III BilV.

44 Art. 8 IV Ziff. 2 BilV.

45 Art. 8 IV Ziff. 3 BilV.

46 Art. 2 I Nr. 18 HGV, Art. 8 VI Ziff. 1 BilV.

- (2) die Kontrolle über Entscheidungsorgane des Tochterunternehmens nur vorübergehend besteht,<sup>47</sup> oder
- (3) die Gefahr besteht, daß bei Einbeziehung des Tochterunternehmens die Adressaten des Konzernabschlusses in ihrer Entscheidungsfindung wesentlich irregeleitet würden.<sup>48</sup>

Zudem kann eine Konsolidierung unterbleiben, wenn diese im Einzelfall für die Beurteilung der Finanz- und Erfolgslage des Konzerns unwichtig wäre.<sup>49</sup>

*c) Bilanzstichtag und Rechnungsperioden*

Der Bilanzstichtag und die Rechnungsperioden für den Konzernabschluß entsprechen denjenigen für den Einzelabschluß der Muttergesellschaft.<sup>50</sup> Wenn der Bilanzstichtag eines „konsolidierten Tochterunternehmens“ vom Bilanzstichtag des Konzerns abweicht, ist grundsätzlich ein vorläufiger Abschluß aufzustellen. Liegen die Bilanzstichtage nicht mehr als drei Monate auseinander, kann der Konzernabschluß unter Bezug auf den letzten Jahresabschluß des Tochterunternehmens erstellt werden.<sup>51</sup> Wesentliche Unterschiede bei abweichenden Bilanzstichtagen sind jedoch im Konzernabschluß zu berücksichtigen.<sup>52</sup>

*d) Einheitlichkeit der Bilanzierungsmethoden im Konzernabschluß*

Die Grundlage des Konzernabschlusses bilden die Einzelabschlüsse der konsolidierten Unternehmen. Die Rechnungslegungsgrundsätze und -verfahren müssen im Konzern einheitlich angewandt werden.<sup>53</sup> Obwohl die KAG entworfen wurden, um den Konzernabschluß nach dem WVG zu regeln, sind die dort niedergelegten fairen und angemessenen Rechnungslegungsstandards auch bei der Auslegung der Rechnungslegungsvorschriften in HG und HGV zu berücksichtigen.<sup>54</sup>

---

47 Art. 144 I Ziff. 1 HGV, Art. 5 I Ziff. 1 KonV.

48 Art. 144 I Ziffer 2 HGV, Art. 5 I Ziffer 2 KonV.

49 Art. 144 II HGV, Art. 5 II KonV.

50 Art. 145 I HGV. Das gleiche gilt für einen Konzernabschluß nach Art. 3 I II KonV. Dieser Konzernabschluß ist jedoch jährlich nach den Vorgaben des WVG zu erstellen, auch wenn die Rechnungsperioden für den Einzelabschluß der Muttergesellschaft sechs Monate betragen; Art. 3-1 Ziff. 2 der Richtlinie zur KonV.

51 Art. 151 I HGV, Art. 12 I KonV.

52 Art. 151 II HGV, Art. 12 II KonV.

53 Vgl. Nr. III Ziff. 3 KAG.

54 Art. 32 II HG.

e) *Equity-Methode* (mochibun-hô)

Wegen des Anschaffungskostenprinzips ist eine Equity-Bewertung<sup>55</sup> von Beteiligungen im Einzelabschluß nicht zulässig.<sup>56</sup> Die Equity-Methode ist aber auf Beteiligungen an „nicht-konsolidierten Tochterunternehmen usw.“ (*hi-renketsu ko-hôjin-tô*)<sup>57</sup> und an assoziierten Unternehmen (*kanren kaisha*) auszuwenden.<sup>58</sup> Die Equity-Methode darf jedoch nicht angewendet werden, wenn eine Einflußnahme auf die Finanz- und Geschäftspolitik des assoziierten Unternehmens vorliegt oder die Gefahr besteht, daß die Adressaten des Konzernabschlusses in ihrer Entscheidungsfindung dadurch erheblich irregeleitet werden könnten.<sup>59</sup> Die Equity-Bewertung von Beteiligungen an nicht-konsolidierten Tochterunternehmen und assoziierten Unternehmen ist nicht erforderlich, wenn dies keinen wesentlichen Einfluß auf den Konzernabschluß hat.<sup>60</sup>

3. *Lagebericht*

Eine Obergesellschaft, die einen Konzernabschluß zu erstellen hat (*renketsu keisan shorui sakusei kaisha*), darf die folgenden Einzelheiten betreffend den Konzern in dem Lagebericht ausweisen:<sup>61</sup>

- (1) wesentlicher Geschäftszweck, Ort des Geschäfts und der Fabrikationsstätte, Situation der Arbeitnehmer; Vorgänge von besonderer Bedeutung;
- (2) Geschäftsverlauf; Ergebnis des Geschäftsjahres (einschließlich der Aufnahme von Geldern und Anlageinvestitionen);
- (3) Probleme und Aufgaben, die der Konzern in Angriff nehmen sollte;
- (4) Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Ende des Geschäftsjahres eingetreten sind.

Ist der Konzern in Geschäftsbereiche aufgeteilt, so sind der Geschäftsverlauf und das Ergebnis des Geschäftsjahres für jeden Geschäftsbereich einzeln darzulegen, es sei denn, es handelt sich um eine Kapitalaufnahme oder andere, nur schwer den einzelnen Geschäftsbereichen zuzuweisende Einzelheiten.

---

55 Bei der Equity-Bewertung werden die erworbenen Anteile zunächst mit den Anschaffungskosten gebucht. In der Folge erhöht oder verringert sich der Buchwert der Anteile entsprechend dem Anteil des Anteilseigners am Periodenergebnis des assoziierten Unternehmens. Den Buchwert des Anteils vermindern jedoch etwaige von dem assoziierten Unternehmen empfangene Ausschüttungen.

56 Art. 32 I HGV.

57 ‚Nicht konsolidierte Tochterunternehmen usw. (*hi-renketsu ko-hôjin-tô*)‘ sind Tochterunternehmen usw. (d.h. Tochtergesellschaften oder eigentlich zu konsolidierende Tochtergesellschaften), die jedoch wegen ihrer geringen wirtschaftlichen Bedeutung von der Konsolidierung ausgeschlossen sind (Art. 2 I Nr.27 HGV).

58 Art. 150 I S. 1 HGV, Art. 10 I S. 1 KonV.

59 Art. 150 I S. 2 HGV, Art. 10 I S. 2 KonV.

60 Art. 150 II HGV, Art. 10 II KonV.

61 Art. 105 II HGV.

#### 4. Prüfung

##### a) *Gesellschaften mit traditioneller Organisationsstruktur*

Im Zuge der Reform der *Corporate Governance* hat Japan im Jahr 2002 ein Wahlsystem bezüglich der Organisationsstruktur von Aktiengesellschaften eingeführt.<sup>62</sup> Gesellschaften, die von den dadurch eröffneten neuen organisatorischen Möglichkeiten *keinen* Gebrauch gemacht, sondern ihre bisherige Struktur beibehalten haben, müssen – wenn und soweit sie einen Konzernabschluß zu erstellen haben – diesen durch den Gesellschaftsprüfer und den Abschlußprüfer prüfen lassen. Zuvor haben die Verwaltungsratsmitglieder, die den Abschluß erstellt haben, diesen jedoch durch den Verwaltungsrat genehmigen lassen.<sup>63</sup> Die Verwaltungsratsmitglieder haben den Konzernabschluß dem Prüferat (*kansayaku-kai*) und dem Abschlußprüfer spätestens sechs Wochen vor dem Termin der ordentlichen Hauptversammlung vorzulegen.<sup>64</sup> Der Abschlußprüfer hat innerhalb von vier Wochen ab dem Tag, an dem er den Konzernabschluß erhalten hat, dem Prüferat und den Verwaltungsratsmitgliedern seinen Prüfungsbericht vorzulegen.<sup>65</sup> Der Prüferat hat sodann innerhalb von einer Woche nach Erhalt des Prüfungsberichts des Abschlußprüfers den Verwaltungsratsmitgliedern einen eigenen Prüfungsbericht vorzulegen und zudem eine Abschrift davon an den Abschlußprüfer zu senden.<sup>66</sup> Dieser Zeitplan kann jedoch mit Zustimmung des Abschlußprüfers, des Prüferats und der Verwaltungsratsmitglieder geändert werden.<sup>67</sup>

##### b) *Gesellschaften mit Ausschüssen (i'inkai-tô setchi kaisha)*

Aktiengesellschaften, die sich für das organisatorische Modell mit Ausschüssen entschieden haben,<sup>68</sup> und die einen Konzernabschluß zu erstellen haben, sind verpflichtet, diesen durch den Prüfungsausschuß und den Abschlußprüfer prüfen zu lassen.

Der leitende Angestellte (*shikkô-yaku*), der vom Verwaltungsrat mit der Erstellung des Abschlusses beauftragt wird, hat dem Prüfungsausschuß und dem Abschlußprüfer spätestens sechs Wochen vor der ordentlichen Hauptversammlung den Bericht zu übergeben.<sup>69</sup> Der Abschlußprüfer hat innerhalb von vier Wochen ab dem Tag, an dem er den Konzernabschluß erhalten hat, dem Prüfungsausschuß und dem betreffenden leitenden Angestellten seinen Prüfungsbericht vorzulegen.<sup>70</sup> Der Prüfungsausschuß hat dem

---

62 Siehe dazu die Beiträge von ODA und HAYAKAWA in: ZJapanR 14 (2002) 5 ff. bzw. 31 ff.

63 Art. 19-2 II RPrüfG.

64 Art. 19-2 III RPrüfG, Art. 181 I HGV.

65 Art. 19-2 III RPrüfG, Art. 182 I HGV.

66 Art. 19-2 II RPrüfG, Art. 183 II HGV.

67 Art. 184 HGV.

68 In diesen Gesellschaften sind ein ständiger Prüfungsausschuß, ein Nominierungsausschuß und ein Vergütungsausschuß, dem die Bestimmung der Vergütung von Verwaltungsratsmitgliedern und leitenden Angestellten obliegt, einzurichten.

69 Art. 21-32 II RPrüfG, Art. 187 I HGV.

70 Art. 21-32 II RPrüfG, Art. 188 I HGV.

leitenden Angestellten seinen Prüfungsbericht innerhalb von einer Woche vorzulegen und zudem eine Abschrift davon an den Abschlußprüfer zu senden.<sup>71</sup> Auch dieser Zeitplan kann jedoch mit Zustimmung der Beteiligten geändert werden.<sup>72</sup>

Nach den Prüfungen hat der zuständige leitende Angestellte die Genehmigung des Verwaltungsrats einzuholen.<sup>73</sup>

*c) Rechte der Prüfer gegenüber Tochtergesellschaften*

Soweit es für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist, können der Abschlußprüfer, der Gesellschaftsprüfer oder das dazu beauftragte Mitglied des Prüfungsausschusses einen Bericht von der Tochtergesellschaft einfordern oder deren aktuelle Lage des Unternehmens selbst überprüfen.<sup>74</sup> Dieselben Befugnisse stehen ihnen gegenüber „konsolidierten Tochtergesellschaften“ zu, sofern dies im Rahmen der ihnen obliegenden Prüfung des Konzernabschlusses erforderlich ist.<sup>75</sup>

*d) Schriftlicher Prüfungsbericht*

Während die Abschlußprüfer, der Prüferat oder der Prüfungsausschuß nach dem RPrüfG nicht deutlich verpflichtet sind, einen schriftlichen Bericht beim Konzernabschluß zu erstellen,<sup>76</sup> verlangt die HGV einen solchen. An den schriftlichen Prüfungsbericht beim Einzelabschluß und den beim Konzernabschluß werden jedoch unterschiedliche Anforderungen gestellt.

(1) Unterschrift und Versiegelung

Während der Abschlußprüfer, der Prüferat oder der Prüfungsausschuß den Prüfungsbericht beim Einzelabschluß zu unterschreiben und zu siegeln – oder elektronisch zu unterzeichnen<sup>77</sup> – haben,<sup>78</sup> fehlt eine solche Verpflichtung für die Prüfungsberichte beim Konzernabschluß.

---

71 Art. 21-32 II RPrüfG, Art. 189 I HGV.

72 Art. 190 HGV.

73 Art. 21-32 III RPrüfG, Art. 191 HGV.

74 Art. 274-3 HG, Art. 7 III, Art. 21-10 II RPrüfG.

75 Art. 7 III, Art. 19-3, Art. 21-10 II RPrüfG.

76 Etwas anderes gilt jedoch für den Einzelabschluß, bei dem der Abschlußprüfer, der Prüferat oder der Prüfungsausschuß auch nach dem RPrüfG verpflichtet sind, einen schriftlichen Bericht zu erstellen.

77 Art. 5 HGV; elektronische Signatur im Sinne von Art. 2 I des Gesetzes betreffend Elektronische Signaturen und Zertifizierungsdienste; Gesetz Nr.102/2000; dazu YANAGA, New Regulation for E-Commerce in Japan, in: Zeitschrift für Japanisches Recht 12 (2001) 145, 148 f.

78 Artt. 131, 134, 136, 139 HGV.

(2) Prüfungsbericht des Abschlußprüfers beim Konzernabschluß

Die Prüfungsberichte des Abschlußprüfers beim Konzernabschluß müssen die folgenden Einzelheiten enthalten:<sup>79</sup>

- a) Darstellung der angewandten Prüfungsmethoden;
- b) Mitteilung, ob die Darstellung der Vermögenslage sowie der Gewinne und Verluste im Konzernabschluß den Anforderungen in Gesetz, Verordnung und Satzung genügt;
- c) falls dies nicht der Fall ist, ist zu begründen, warum Abweichungen bestehen;
- d) im Falle einer Änderung der Grundsätze der Rechnungslegung, die die Aufstellung der Konzernabschlüsse betreffen, die Mitteilung, ob diese angemessen ist, und, falls nicht, warum dies so ist;
- e) wenn der Abschlußprüfer einen Bericht von einer „konsolidierten“ oder sonstigen Tochtergesellschaft eingefordert oder die Unternehmenslage dort selbst geprüft hat, die Art der Untersuchung und deren Ergebnis (soweit für den Konzernabschluß relevant);
- f) wenn die für die Prüfung erforderlichen Untersuchungen nicht durchgeführt werden konnten, diese Tatsache sowie die Gründe dafür;
- g) Mitteilung, ob Vorgänge von besonderer Bedeutung im Lagebericht, in der Konzernbilanz oder in der konzernbezogener Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesen werden, die nach dem Schluß des Geschäftsjahres eingetreten sind; gleiches gilt, wenn solche Vorgänge von Verwaltungsratsmitgliedern oder leitenden Angestellten der Mutter- oder einer Tochtergesellschaft mitgeteilt wurden.

(3) Prüfungsbericht des Prüferats oder des Prüfungsausschusses beim Konzernabschluß

Die Prüfungsberichte des Prüferats (oder des Prüfungsausschusses) beim Konzernabschluß haben folgende Einzelheiten zu enthalten:<sup>80</sup>

- a) Mitteilung, ob sie die Art und Weise und das Ergebnis der Prüfung des Abschlußprüfers für befriedigend halten, bzw., falls nicht,
- b) die Gründe dafür sowie die Grundzüge und das Ergebnis ihrer eigenen Prüfung;
- c) wenn der Prüferat (oder der Prüfungsausschuß) einen Bericht von einer „konsolidierten“ oder sonstigen Tochtergesellschaft eingefordert oder die Unternehmenslage dort selbst geprüft hat, die Art der Untersuchung und deren Ergebnis (soweit für den Konzernabschluß relevant);

---

79 Art. 182 II HGV.

80 Art. 183 III, Art. 189 II HGV.

- d) wenn die für die Prüfung erforderlichen Untersuchungen nicht durchgeführt werden konnten, diese Tatsache sowie die Gründe dafür;
- e) Mitteilung über Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluß des Geschäftsjahres eingetreten sind, und von Verwaltungsratsmitgliedern oder leitenden Angestellten der Mutter- oder einer Tochtergesellschaft mitgeteilt wurden, soweit diese nicht in dem Prüfungsbericht des Abschlußprüfers ausgewiesen sind.

Der Prüfungsbericht deckt nur den Konzernabschluß. Die Angaben unter vorstehender Ziffer (a) sind erforderlich, weil diese im Einzelfall die einzige Darlegung im dem Prüfungsbericht sein können. Entsprechende Angaben werden für den Prüfungsbericht beim Einzelabschluß nicht verlangt.

### 5. *Bekanntgabe*

Während der Konzernabschluß den Aktionären zu übermitteln ist, besteht keine derartige Verpflichtung hinsichtlich der Prüfungsberichte des Prüferats oder des Prüfungsausschusses und des Abschlußprüfers. Im übrigen müssen Aktiengesellschaften weder den Konzernabschluß noch die Prüfungsberichte am Hauptsitz oder Zweigniederlassungen zur Einsichtnahme bereithalten. Auch sind die Konzernabschlüsse weder im Amtsblatt (*Kanpô*) noch in der Tagespresse bekanntzugeben. Dieser Verzicht erklärt sich zum einen daraus, daß die unter die Vorschriften des WVG fallenden Aktiengesellschaften ohnehin nach Maßgabe dieses Gesetzes eine Veröffentlichung ihres Konzernabschlusses in dem sog. Wertpapierbericht vorzunehmen haben,<sup>81</sup> und zum anderen dürfte die Überlegung eine Rolle gespielt haben, daß eine Erstellung und Veröffentlichung dieser Unterlagen mit einem erheblichen Zeitaufwand verbunden sind.

Die Verwaltungsratsmitglieder haben den Konzernabschluß auf der ordentlichen Hauptversammlung vorzulegen und über dessen Inhalt zu berichten. Ferner haben sie über die Ergebnisse der Prüfungen des Konzernabschlusses durch den Abschlußprüfer und den Prüferat (oder den Prüfungsausschuß) zu berichten.<sup>82</sup>

---

81 Der Wertpapierbericht enthält den Einzel- und Konzernabschluß, die Kapitalflußrechnung usw. Der Bericht ist beim Amt des Ministerpräsidenten einzureichen, wo er öffentlich ausliegt und für die Dauer von fünf Jahren aufzubewahren ist. Außerdem ist der Bericht am Hauptsitz sowie bei wichtigen Zweigniederlassungen des betreffenden Unternehmens und bei den Börsen oder dem Verband der Wertpapierhäuser zugänglich zu machen.

82 Artt. 19-2 IV, 21-32 IV RPrüfG, Artt. 185, 192 HGV.

#### IV. VERBLIEBENE UNTERSCHIEDE ZWISCHEN AKTIEN- UND KAPITALMARKTRECHTLICHER BILANZIERUNG

Auch wenn die aktienrechtlichen Regelungen soweit wie möglich an die kapitalmarktrechtlichen angepaßt wurden, sind einige – kleinere – Unterschiede verblieben.

##### 1. Gewinn- und Verlustrechnung

Die Gewinn- und Verlustrechnung nach dem HG ist sowohl für einzelne Unternehmen wie auch bezogen auf den Konzern in das ordentliche Ergebnis sowie außerordentliche Erträge und Aufwendungen zu gliedern, und bezüglich des ordentlichen Ergebnisses ist wiederum zwischen Betriebsergebnis und sonstigen Erträgen und Aufwendungen zu differenzieren.<sup>83</sup> Nach dem WVG sind die Einzel- wie auch die Konzerngewinn- und Verlustrechnung demgegenüber in Nettoumsatz, Absatz-, Vertriebs- und Verwaltungskosten, sonstige Erträge und Aufwendungen sowie außerordentliche Erträge und Aufwendungen zu gliedern.<sup>84</sup>

##### 2. Rückstellungen

Die in Art. 43 HGV genannten Rücklagen mit Rückstellungscharakter können in der Einzel- und Konzernbilanz nach dem HG in einem getrennten Posten auf der Passivseite ausgewiesen werden;<sup>85</sup> dies ist in Einzel- und Konzernbilanz nach dem WVG hingegen nicht möglich.<sup>86</sup>

##### 3. Tochtergesellschaften und affilierte Unternehmen

In der handelsrechtlichen Bilanz sind nach der HGV Geldforderungen oder Verbindlichkeiten gegenüber Tochtergesellschaften (*ko-kaisha*)<sup>87</sup> separat im jeweiligen Sachzusammenhang auszuweisen. Dies schließt allerdings nicht aus, sie in einer erklärenden Anmerkung zu nennen sind.<sup>88</sup> Aktien oder sonstige Beteiligungen an Tochtergesellschaften sind ebenfalls getrennt von anderen Beteiligungen unter der Position Finanzanlagen und sonstiges Vermögen aufzuführen. Wenn deren Höhe jedoch unerheblich ist, ist es ausreichend, wenn die Gesellschaft diese nur in einer erklärenden Anmerkung aufführt.<sup>89</sup> Der Gesamtumsatz der mit Tochtergesellschaften getätigten Geschäfte ist auszuweisen.<sup>90</sup>

---

83 Artt. 94, 169 HGV.

84 Art. 70 BilV, Art. 49 KonV.

85 Artt. 86 I, 164 HGV.

86 Art. 53 BilV, Artt. 37, 38 KonV.

87 Gemeint sind Tochtergesellschaften im Sinne des Art. 211-2 I u. III HG.

88 Artt. 55 I, 70 II, 80 II, 82 II HGV.

89 Art. 73 I HGV.

90 Art. 97 II HGV.

Die Bilanz nach dem WVG stellt hingegen nicht auf Finanzbeziehungen mit bzw. Beteiligungen an Tochtergesellschaften ab, sondern wählt als Bezugspunkt affiliierte Unternehmen (*kankei kaisha*)<sup>91</sup>. Aktien, Beteiligungen und Anleihen sowie langfristige Finanzforderungen und Verbindlichkeiten gegenüber affiliierten Unternehmen sind nach der BilV separat im jeweiligen Sachzusammenhang auszuweisen.<sup>92</sup> Gleiches gilt für größere Wechsel- und sonstige Forderungen wie auch Verbindlichkeiten gegenüber solchen Unternehmen.<sup>93</sup> Nettoumsatz, Absatz-, Vertriebs- und Verwaltungskosten mit affiliierten Unternehmen sind auszuweisen, wenn und soweit sie sich auf mehr als 20 % der korrespondierenden Bilanzpositionen mit anderen Unternehmen belaufen.<sup>94</sup>

#### 4. Erklärende Anmerkungen

Insgesamt erfordert die HGV weniger erklärende Anmerkungen für den Konzernabschluß als die KonV.<sup>95</sup> Dies ist so, weil die Gesellschaften nur nach dem RprüfG, nicht aber nach dem WVG verpflichtet sind, eine Kopie des Konzernabschlusses an die Aktionäre zu senden. Durch den Verzicht auf umfangreiche Erläuterungen können die Gesellschaften das Volumen des Dokumentes und damit ihre Kosten reduzieren. Zudem können Aktionäre die Verwaltungsratsmitglieder ohnehin auf der Hauptversammlung auffordern, Einzelheiten zu erklären.

#### V. AUSNAHMEN FÜR BÖRSENNOTIERTE MUTTERGESELLSCHAFTEN

Die HGV enthält Ausnahmen für die im Vorhergehenden bereits genannten „großen Aktiengesellschaften“,<sup>96</sup> die einen Wertpapierbericht (*yūka shōken hōkoku-sho*) beim Amt des Ministerpräsidenten einreichen müssen (*yūho teishutsu dai-kaisha*).<sup>97</sup>

---

91 Unter den Begriff „affiliiertes Unternehmen“ fallen (i) „Muttergesellschaften“ und (ii) „Tochtergesellschaften im Sinne der BilV“ (= Tochterunternehmen usw. im Sinne der HGV), sowie (iii) „assozierte Unternehmen“ und (iv) „andere affiliierte Unternehmen“ (Art. 2 I Ziff. 24 HGV, Art. 8 VIII BilV). Ein „anderes affiliiertes Unternehmen“ ist ein Unternehmen, von dem die berichtende Gesellschaft ihrerseits ein „assoziertes Unternehmen“ ist.

92 Artt. 32 I, 52 I BilV.

93 Artt. 39, 55 BilV.

94 Artt. 74, 88 BilV.

95 Artt. 13, 14, 15-2 bis 15-9 KonV.

96 Oben Fn. 24

97 Ein Unternehmen muß einen Wertpapierbericht erstellen und einreichen, wenn (1) seine Wertpapiere an einer Börse notiert, im Freiverkehr registriert oder im Rahmen einer öffentlichen Plazierung ausgegeben worden sind, oder wenn es (2) über ein Grundkapital von mindestens 500 Millionen Yen verfügt und die ausgegebenen Aktien sich zu Beginn des Geschäftsjahres sowie an den Bilanzstichtagen der vorhergehenden fünf Jahre im Besitz von mehr als 500 Personen befunden haben (Art. 24 I WVG); zu den Voraussetzungen der Berichtspflicht oben Fn. 81; Einzelheiten bei H. BAUM / M. HAYAKAWA, Die rechtliche Gestaltung der japanischen Finanzmärkte, in: Baum/Drobnig (Hrsg.), Japanisches Handels- und

### 1. *Tochtergesellschaften und affilierte Unternehmen*

Wie vorstehend ausgeführt, knüpfen die HGV und die BilV unterschiedlich an, nämlich einerseits an Transaktionen mit bzw. Beteiligungen an Tochtergesellschaften und andererseits an solche, die im Verhältnis zu affilierten Unternehmen bestehen. Im letzteren Fall erlaubt die HGV, daß eine *Yûho teishutsu dai-kaisha* die Geldforderungen und Verbindlichkeiten gegenüber affilierten Unternehmen sowie die Aktien und Beteiligungen an affilierten Unternehmen getrennt von den anderen zuordnen darf. Eine *Yûho teishutsu dai-kaisha* darf ihren Gesamtumsatz mit allen affilierten Unternehmen anstelle eines differenzierten Umsatzes mit Tochtergesellschaften und anderen affilierten Unternehmen ausweisen. Dadurch wird jedoch nicht ausgeschlossen, die Differenzierung in erläuternden Anmerkungen zu nennen.<sup>98</sup> Wenn eine Gesellschaft von den vorstehenden Ausnahmen Gebrauch macht, sollten diese konsequent für alle Positionen des Abschlusses angewandt werden.<sup>99</sup>

### 2. *Art. 197 HGV*

Außerdem erlaubt Art. 197 HGV einer *Yuho teishutsu dai-kaisha*, ihre Einzelbilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sowie gegebenenfalls ihre Konzernbilanz und die konzernbezogene Gewinn- und Verlustrechnung, wenn sie dies wünscht, gemäß den Anforderungen und in der Form der BilV oder der KonV zu erstellen. Auf diese Weise sollen solche Gesellschaften von den Lasten befreit werden, zwei verschiedene Jahresabschlüsse bzw. Konzernabschlüsse erstellen zu müssen.

Beispielsweise müssen die Gesellschaften in diesem Fall ihre Gewinn- und Verlustrechnung nicht in das ordentliche Ergebnis sowie außerordentliche Erträge und Aufwendungen unterteilen und auch das ordentliche Ergebnis nicht in Betriebsergebnis und sonstige Erträge und Aufwendungen aufgliedern. Sie können sich für ihren Jahres- oder Konzernabschluß wahlweise an den Vorgaben der BilV oder der KonV orientieren.

### 3. *Art. 179 HGV*

Ferner darf eine Gesellschaft, die nach Art. 87 KonV oder Absatz 3 der Zusatzbestimmungen zur Verordnung zur Änderung der KonV<sup>100</sup> einen *Konzernabschluß* in der Form und dem Verfahren der Bilanzierung für ADRs (*American depositary receipts*) erstellen darf, auch die Konzernbilanz und die konzernbezogene Gewinn- und Verlustrechnung auf diese Weise erstellen (mit Ausnahme derjenigen Einzelheiten, die vom Direktor der Aufsichtsbehörde für Finanzdienstleistungen besonders genannt werden).

---

Wirtschaftsrecht (1994) 604 f.

98 Artt. 55 III, 70 II, 73 II, 80 III, 82 II, 97 III HGV.

99 Art. 48 I HGV.

100 Verordnung des Amtes des Ministerpräsidenten Nr. 11/2002.

## VI. BEMESSUNG DES MAXIMALEN AUSSCHÜTTUNGSBETRAGES

Das im Jahre 2002 novellierte HG bestimmt nunmehr, daß der Gewinn bis zur Höhe des in der Bilanz ausgewiesenen Nettovermögens abzüglich der folgenden Beträge ausgeschüttet werden kann:

- (1) Betrag des Grundkapitals;
- (2) Gesamtbetrag der Kapitalrücklage und der Gewinnrücklage;
- (3) Betrag der im Abrechnungszeitpunkt zu bildenden Gewinnrücklage;
- (4) andere in der HGV genannte Beträge.<sup>101</sup>

Die HGV bestimmt diese Beträge wie folgt:

- (1) der Überschuß, falls die Summe der gemäß Artt. 36 u. 37 HGV auf der Aktivseite der Bilanz auszuweisenden Beträge die Summe der in Art. 290 I Nr. 2 und Nr. 3 HG genannten Beträge übersteigt;
- (2) ein etwaiger „eingezahlter Betrag für neue Aktien“ gemäß Art. 91 I Nr.1 HGV;
- (3) eine etwaige Differenz zwischen dem Marktwert und dem in der Bilanz ausgewiesenen Nettovermögen, falls Vermögensgegenstände mit dem Marktwert angesetzt werden und der Gesamtbetrag dieser Marktwerte die Summe der Anschaffungskosten übersteigt (Art. 124 HGV).

## VII. VERGÜTUNG DER ABSCHLUSSPRÜFER

Die HGV verlangt, daß Gesellschaften, für die Ausnahmen bezüglich des Konzernabschlusses gelten (*renketsu tokurei kitei tekiyô kaisha*),<sup>102</sup> die dem Abschlußprüfer gezahlte Vergütung in dem Lagebericht ausweisen, um so die Unabhängigkeit des Abschlußprüfers zu stärken. Aufzunehmen sind dabei:<sup>103</sup>

- (1) Die Summe aller Vermögensvorteile, die von einer Muttergesellschaft und ihren Tochtergesellschaften dem Abschlußprüfer der Muttergesellschaft gewährt werden;
- (2) der Anteil, der von dieser Summe als Vergütung für gesetzliche Prüfungen im Sinne von Art. 2 I des Gesetz betreffend die Wirtschaftsprüfer<sup>104</sup> gezahlt wurde;
- (3) der Anteil, der von der vorstehenden Summe unter Nr. (2) als Vergütung für die Abschlußprüfung und andere Aufgaben gezahlt wurde.

101 Art. 290 I HG.

102 Art. 2 I Nr.16 HGV. Der Begriff ‚*renketsu tokurei kitei tekiyô kaisha*‘ und der Begriff ‚*renketsu keisan shorui sakusei kaisha*‘ unterscheiden sich. Die ‚*renketsu keisan shorui sakusei kaisha*‘ ist eine ‚*renketsu tokurei kitei tekiyô kaisha*‘, die eigentlich einen Konzernabschluß zu erstellen hat, weil sie einige ‚Tochterunternehmen usw.‘ zu konsolidieren hat.

103 Art. 105 Nr. 1 – 3 HGV.

104 *Kônin kaikeishi-hô*. Ges. Nr. 103/1948 i. d. F. d. Ges. Nr. 67/2003. Der *kônin kaikeishi* (*certified public accountant*) ist dem Wirtschaftsprüfer in Deutschland ähnlich.

## VIII. FAZIT

Insgesamt läßt sich sagen, daß die jüngste Reform der Rechnungslegung in Japan sowohl von den Akademikern als auch den Praktikern aus der Wirtschaft begrüßt worden ist. Hervorzuheben ist vor allem die kostensparende Möglichkeit für *Yûhō teishutsu dai-kaisha*, einen einheitlichen Einzel- und Konzernabschluß nach dem HG und dem WVG vorbereiten.

Weitere Reformen werden jedoch für die Zukunft erwartet. Erstens differieren die nach dem HGV beizufügenden Anlagen und die nach dem WVG zu erstellenden tabellarischen Übersichten noch. Es wäre besser, die Notwendigkeit, Anlagen beifügen zu müssen, abzuschaffen. Einzelheiten aus den Anlagen sollten statt dessen zum Teil in Form erläuternder Anmerkungen in den Einzelabschluß und teilweise in den Lagebericht aufgenommen werden.

Zweitens sollte von allen großen Gesellschaften, die nicht eine hundertprozentige Tochtergesellschaft einer anderen Gesellschaft sind, sobald wie möglich gefordert werden, einen Konzernabschluß zu erstellen. Es ist sinnvoll, auch von nicht-börsennotierten größeren Gesellschaften zu verlangen, einen Konzernabschluß zu erstellen, während es hingegen nicht vernünftig wäre, dies von einer großen Gesellschaft zu verlangen, deren Obergesellschaft einen Konzernabschluß vorbereitet.

Drittens müssen die Rechnungslegungsstandards für kleine und mittlere Gesellschaften überprüft werden. Die Aktivitäten der Beratungskommission zur Rechnungslegung und dem japanischen Komitee für Standards der Rechnungslegung haben sich bislang ausschließlich auf die Rechnungslegungsstandards für große und börsennotierte Gesellschaften konzentriert.

## SUMMARY

*The latest amendments to the Commercial Code and the Audit Law will have a great influence on the accounting of joint-stock companies, especially 'large companies' (yûhō teishutsu dai-kaisha) that should also submit a yûka shōken hōkoku-sho (securities report) to the Prime Minister under the Securities Exchange Law. In line with these amendments, the Enforcement Regulation for the Commercial Code (ERCC) was also revised in February 2003. On the one hand, a yûhō teishutsu dai-kaisha has to prepare consolidated financial statements, which should be audited by the external accounting auditor and the auditors' board (or audit committee) under the Audit Law. On the other hand, the formal requirements in the ERCC have been harmonized with those for securities regulation purposes. The requirements (mainly terminology) in the ERCC that were incompatible with those in the Financial Statement Regulation (FSR) (for securities regulation purposes) have been amended in harmony with the latter in principle.*

*Moreover, consolidated financial statements prepared in accordance with the Consolidated Financial Statement Regulation (CFSR) (for securities regulation purposes) can fulfill the requirements in the ERCC, which only requires an abridged consolidated balance sheet and an income statement with fewer notes. Furthermore, a yûhôteishutsudai-kaisha may prepare its financial statements and consolidated financial statements for company law purposes, applying the provisions concerning the terminology and layout in FSR or CFSR. In addition, renketsu keisan shorui sakusei kaisha (companies that fall under certain exceptions with respect to consolidated accounting) may describe some particulars on the group instead of the (parent) company itself in its business report. A Renketsu tokurei kitei tekiyô kaisha will be required to disclose the audit and non-audit fees payable to its external accounting auditor by itself and its consolidated subsidiaries.*